

Entgeltregelung

für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Korbach, wirksam ab 1. Januar 2014

(Grundlage: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 1. Oktober 2013)

1. Festsetzung der Kindergartenentgelte

Als Kindergartenentgelte sind derzeit zu zahlen:

	Kindergartenentgelt / Monat		Gesamt- betrag
	Grund- betrag	Verlängerungs- zuschlag	
a) Grundversorgung (4 Stunden) (Betreuungszeit 8:00 – 12:00 Uhr)	84,00 €		84,00 €
b) Vormittagsbetreuung (5 Stunden) (Betreuungszeit 7:30 – 12:30 Uhr)	84,00 €	21,00 €	105,00 €
c) Verlängerte Betreuung (5,5 Stunden) (Betreuungszeit 7:30 – 13:00 Uhr)	84,00 €	31,50 €	115,50 €
d) Ganztagsbetreuung (bis 8 Std.) (Betreuungszeit 7:00 – 15:00 Uhr)	84,00 €	84,00 €	168,00 €
e) Ganztagsbetreuung (bis 10 Std.) (Betreuungszeit 7:00 – 17:00 Uhr)	84,00 €	126,00 €	210,00 €

Das Kindergartenentgelt wird immer als Monatsbetrag festgesetzt.

Die Entgelte für abweichende Betreuungszeiten sind analog zu ermitteln.

Die Höhe des Kindergartenentgeltes wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

2. Sonderregelungen

a) Entgeltfreistellung

Alle Kinder mit erstem Wohnsitz in Korbach werden in den ihrer Einschulung unmittelbar vorausgehenden 15 Monaten für eine Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden täglich von Kindergartenentgelten freigestellt.

Alle Kinder mit erstem Wohnsitz in Hessen werden in den ihrer Einschulung unmittelbar vorausgehenden 12 Monaten für eine Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden täglich von Kindergartenentgelten freigestellt.

Bei längerer Betreuung wird das Entgelt nach Ziffer 1 um das Entgelt für eine fünf-stündige Betreuung vermindert.

Entgeltregelung für den Besuch der Kindertagesstätten der Stadt Korbach

Bei vorzeitiger Einschulung werden die bereits entrichteten Entgelte für die tatsächlich letzten 15 Monate (bei Kindern mit erstem Wohnsitz in Korbach) bzw. 12 Monate (bei Kindern mit erstem Wohnsitz in Hessen) des Kindergartenbesuchs erstattet.

Die Freistellung ist abhängig von der Laufzeit des BAMBINI-Programms des Landes Hessen und einer Landeszuwendung von mindestens 100 € je Kind und Monat.

In besonderen sozialen Härtefällen kann das Betreuungsentgelt auf Antrag über diese Freistellung hinaus ermäßigt oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Kreisstadt Korbach.

b) Geschwisterregelung

Falls zwei oder mehr Kinder mit erstem Wohnsitz in Korbach einer Familie/eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig einen Kindergarten in der Stadt Korbach besuchen, wird das Kindergartenentgelt nur für das älteste Kind, das nicht gemäß Ziffer 2 a) ganz oder teilweise von Kindergartenentgelten freigestellt ist, erhoben.

c) Ortsteilermäßigung

Für die Kinder aus den Ortsteilen ohne Kindergarteneinrichtung oder entsprechende Betreuungsmöglichkeiten, die einen Kindergarten in der Kernstadt oder in einem anderen Ortsteil besuchen, wird das Kindergartenentgelt um **8 €** monatlich ermäßigt. Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder desselben/derselben Personensorgeberechtigten wird die Ermäßigung nur ein Mal gewährt.

3. Abmeldung des Kindergartenplatzes

Abmeldungen zum 1. eines Monats müssen spätestens am 15. des vorhergehenden Monats und Abmeldungen zum 15. eines Monats spätestens am 1. des betreffenden Monats erfolgen. Die Abmeldungsfristen sind unbedingt einzuhalten. Die Abmeldungen sind der Kindergartenleitung oder dem Sozial- und Kulturamt bekannt zu geben.

4. Abbuchungsermächtigung

Zur Erleichterung für die Zahlungspflichtigen und zur Vereinfachung der Buchungsarbeiten bei der Stadtkasse Korbach wird den Personensorgeberechtigten empfohlen, der Stadtkasse eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen. Andernfalls ist das Kindergartenentgelt zum 1. Kalendertag eines jeden Monats zu überweisen.

Die Änderung der Entgeltregelung für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Korbach tritt am 01.01.2014 in Kraft.